Verordnung zur Ausweisung und Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt

Vom 26. September 2013

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2013 (BGBI. I S. 1482) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HABGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBI. I S. 629) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27 Juni 2013 (GVBI. I S. 458), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

Artikel I Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Stadt Hanau"

§ 1 Lage und Abgrenzung

- (1) Die Freiflächen der Stadt Hanau werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet "Stadt Hanau" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in allen Hanauer Gemarkungen. Es ist in zwei Zonen untergliedert und hat eine Größe von ca. 3.702 ha. Die Zone I umfasst ökologisch besonders bedeutsame Flächen für den Biotop- und Artenschutz sowie für den Gewässer- und Klimaschutz, die Zone II umfasst alle übrigen Flächen. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1: 5.000 festgelegt. Die Zone I ist hellgrün, die Zone II dunkelgrün unterlegt. Die Zonen sind jeweils zusätzlich mit den römischen Ziffern I und II gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Abgrenzungskarte wird beim Regierungspräsidium Darmstadt Obere Naturschutzbehörde Wilhelminenstraße 1 - 3 64283 Darmstadt

archivmäßig verwahrt.

Eine weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigung dieser Karte befindet sich beim Magistrat der Stadt Hanau Untere Naturschutzbehörde Hessen-Homburg-Platz 7 63452 Hanau.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Die Zone I umfasst ökologisch bedeutsame Bereiche als Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz sowie den Gewässer-, Boden- und Klimaschutz, insbesondere Fluss- und Bachauen, Waldflächen, Stillgewässer, Feucht- und Nasswiesen, Sümpfe, Hochstaudenfluren, Seggenriede, Röhrichte, Streuobstwiesen und -bestände, Feldgehölze, Hecken sowie kleinflächige Halbtrockenrasen, Sandtrockenrasen und Flugsanddünen. Zweck der Unterschutzstellung dieser Zone ist insbesondere:
- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz von Klima, Boden, Wasser und Luft;
- die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, der Eigenart und der Schönheit des Landschaftsbildes und die Erhaltung der Landschaft als störungsfreier und frei zugänglicher Erlebnisraum für die landschafts- und freiraumgebundene Erholung;
- die Sicherung der von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägten Kulturlandschaft wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und für den Schutz des Naturhaushaltes;
- die Erhaltung von Grünlandflächen zum Schutz des Bodens vor Erosion und Schadstoffeinträgen;
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der durch Überflutung geprägten Auebereiche der Kinzig sowie der Zuflüsse mit ihrer Ufervegetation, ihren Gehölzsäumen, Stillgewässern, Auwaldgesellschaften und unterschiedlich feuchten Wiesentypen vor allem als natürliche Retentionsflächen, als Lebensraum für Flora und Fauna und zur großräumigen Biotopvernetzung;
- die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldgebiete, insbesondere der Eichen-Hainbuchenwälder und der wassergeprägten Laubwaldgesellschaften wie Au-, Bruch- und Sumpfwälder einschließlich der verstreut liegenden Waldwiesen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt, den klimatischen Austausch und als Raum für die stille, landschaftsgebundene Erholung;
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung kleinflächiger Halbtrockenrasen, Sandtrockenrasen und Flugsanddünen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten;
- die Erhaltung und Entwicklung sowie Renaturierung der oberirdischen Gewässer, der Feuchtund Nasswiesen, Sümpfe, Hochstaudenfluren, Seggenriede und Röhrichte als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie für den Grundwasserschutz:
- die Erhaltung und Entwicklung der kulturhistorisch gewachsenen Streuobstwiesen und Streuobstbestände sowie der Feldgehölze, Hecken, Gräben und Baumreihen als wichtige Gliederungselemente für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, für die Naherholung, zur Biotopvernetzung und als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten;
- die Erhaltung und bestandsschonende Entwicklung von Landschaftsteilen mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung wie Garten-, Boden- und Kulturdenkmäler und landschaftsprägender Gelände- und Nutzungsformen;
- die Sicherung und Freihaltung von klimatisch bedeutenden Kaltluft- und Frischluftbahnen.

- (2) Die Zone II umfasst die für spezifische Nutzungen vorgesehenen öffentlichen und privaten Grünanlagen, insbesondere kulturhistorisch bedeutsame Parkanlagen, Erholungsanlagen, wohnungsferne Freizeitgärten, Grabeland und Flächen für den Erwerbsgartenbau. Zweck der Unterschutzstellung dieser Zone ist insbesondere:
- die Erhaltung des durch die Grünanlagen geprägten Charakters dieser Landschaftsräume zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere wegen ihrer besonderen Bedeutung für die freiraumgebundene Erholung;
- die Sicherung und Entwicklung der vielfältigen Nutzungsstrukturen unter Berücksichtigung der Lebensstätten von Flora und Fauna zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:
- die Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Park- und Grünanlagen mit ihren alten Bau- und Gartendenkmälern wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und für die freiraumgebundene Erholung.
- (3) Die Schutzziele sollen durch Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie durch eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis und durch eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erreicht werden.

§ 3 Verbot

Als Handlung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder die historische Kulturlandschaft beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten:

- 1. die Pflanzendecke durch Überweidung zu zerstören. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch eine ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie z.B. Tränke- und Futterstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslaufflächen und in Paddocks;
- 2. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.

§ 4 Genehmigungsvorbehalte

- (1) In Zone I und Zone II sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:
 - bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBI. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2013 (GVBI. I S. 532) herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
 - 2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern sowie Gärten anzulegen oder zu erweitern;
 - 3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen-, schienen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;

- 4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
- 5. Quellen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
- die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen oder der Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig beeinträchtigt werden können;
- 7. Wiesen, Weiden oder Dauerbrachflächen umzubrechen;
- 8. der Einsatz von Totalherbiziden in Grünland oder Brachland;
- 9. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
- 10. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
- 11. Feuchtgebiete, Sanddünen oder Halbtrockenrasen zu schädigen sowie Streuobstbestände, hochstämmige Obstbäume, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Alleen, Waldflächen, Feld- oder Ufergehölze sowie Röhricht- oder Schilfbestände zu schädigen oder zu roden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
- 12. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken;
- 13. zu lagern oder Feuer anzuzünden;
- 14. Klettergärten anzulegen;
- 15. Motorsportanlagen oder Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen:
- 16. Veranstaltungen in der freien Landschaft außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
- 17. Motorsportveranstaltungen außerhalb der Bundeswasserstraße Main, Fahrrad-Rennen, Crossund Orientierungsläufe durchzuführen;
- 18. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
- 19. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen oder aufzustellen.
- (2) Darüber hinaus sind in der Zone I nur mit Genehmigung zulässig:

Zu baden, zu grillen sowie motor- oder muskelkraftbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art (einschließlich Surfbretter) einzusetzen, mit ihnen zu fahren oder anzulanden, ausgenommen ist das Befahren der Kinzig mit muskelkraftbetriebenen Booten in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar.

§ 5 Genehmigungsfreie Handlungen

- (1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:
 - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Gartenbaus im Sinne einer guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
 - 2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - 3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche, soweit sie dort keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
 - 4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial sowie mobiler Zäune, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder jagdwirtschaftliche Zwecke erforderlich sind sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
 - 5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
 - 6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
 - 7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
 - 8. das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes, Markierungen von Wanderwegen sowie die Beschilderung von Wald- und Naturlehrpfaden;
 - das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr zu den gepachteten oder im Eigentum befindlichen legal genutzten Grundstücken. Nicht zu den fischereiwirtschaftlichen Zwecken zählt das Angeln mit Fischereierlaubnisschein;
- 10. Maßnahmen der Wasserbehörde, der Bodenschutzbehörde und der Altlastenbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasser- oder Bodenaufsicht sowie Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 11. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig erteilten Verwaltungsakten;
- 12. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar sowie der Sommerschnitt an Obstbäumen und die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorten;
- 13. Wander- und Radwanderveranstaltungen sowie Laufsportveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen.

(2) Unberührt bleibt in Zone I und II die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer und Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen sowie die Nutzung der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandsetzung und Pflege.

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
- 1. den Charakter des Gebietes verändert oder
- 2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
- 3. dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
- 1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
- 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Genehmigungen nach § 4 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.
- (5) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.
- (6) Abweichend von Abs. 5 ist die Obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
- 2. eine der in § 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

Artikel II

Teilaufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Kinzig" vom 10. Dezember 1990

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Kinzig" vom 10. Dezember 1990 (GVBL. 1990 I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2013 (StAnz. 21/2013, S. 662), wird, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, aufgehoben.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt obere Naturschutzbehörde Wilhelminenstraße 1-3 64283 Darmstadt.

dem Regierungspräsidium Gießen obere Naturschutzbehörde Schanzenfeldstraße 8 35578 Wetzlar.

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises untere Naturschutzbehörde Barbarossastraße 20 63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises untere Naturschutzbehörde Goldhelg 42 36341 Lauterbach (Hessen),

dem Kreisausschuss des Wetteraukreises untere Naturschutzbehörde Homburger Straße 17 61169 Friedberg (Hessen),

und dem Magistrat der Stadt Hanau untere Naturschutzbehörde Hessen-Homberg-Platz 7 63452 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Artikel III

Aufhebung der "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Städte Maintal und Hanau" vom 26. August 1957

Die "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Städte Maintal und Hanau" vom 26. August 1957 (StAnz. 40/1957, S. 993), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2011 (StAnz. 36/2011, S. 1122), wird aufgehoben.

Artikel IV

Aufhebung der "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Wälder) im Landkreis Hanau" vom 17. Januar 1956

Die "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Wälder) im Landkreis Hanau" vom 17. Januar 1956 (StAnz. 4/1956, S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2011 (StAnz. 36/2011, S. 1122), wird aufgehoben.

Artikel V

Aufhebung der "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadtkreis Hanau a.M." vom 13. März 1953

Die "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadtkreis Hanau a.M." vom 13. März 1953 (StAnz. 13/1953, S. 265) wird aufgehoben.

Artikel VI Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 26. September 2013

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Baron

Johannes Baron Regierungspräsident